

Bebauungsplan Nr. 69 "Konversion Griemeringhausen , Teil B (Wohnen)" 1. vereinfachte Änderung

Anlage zur Drucksache Nr. BV//14

Ergebnis der Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
1	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie	29.04.2014	Es wird folgender Hinweis gegeben: Das Bebauungsplangebiet befindet sich über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Ausweislich der vorhandenen Unterlagen ist im Bereich der Änderung kein Bergbau dokumentiert.	Der Verwaltung liegen keine weiteren Erkenntnisse über den Bergbau in diesem Bereich vor. In der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird auf das inzwischen erloschene Bergwerksfeld hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf das erloschene Bergwerksfeld hingewiesen.
2	Oberbergischer Kreis Der Landrat	02.05.2014	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte davon auszugehen ist, dass für bestimmte Schadstoffe Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte liegt jedoch nicht vor. Der abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte um diesen vor Schadstoffeinträgen zu schützen auf den Grundstücken verbleiben.</p> <p>Nach der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 liegen im Bereich des Plangebietes Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor (Kategorie I). Es werden als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der Vorschläge empfohlen.</p>	<p>Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und sollte daher umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Bauleitplanung aufzunehmen.</p> <p>Sowohl die textlichen als auch die planungsrechtlichen Festsetzungen des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen, Teil B Wohnen“ schließen die Errichtung von Stellplätzen und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht aus. Durch diese rechtliche Möglichkeit, außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen Versiegelungsmaßnahmen durchführen zu kön-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen.</p>

			<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Entwässerungsanlagen das anfallende Abwasser aufnehmen kann.</p>	<p>nen, (unter Beachtung der Ausnutzungsziffern des Bebauungsplanes) ist Baurecht dort bereits gegeben. Dieses schließt die Inanspruchnahme der Böden ein. Aus diesem Grund wurde auf eine vereinfachte landschaftspflegerische Bewertung (Ausgleich) verzichtet.</p> <p>Diese Prüfung ist erfolgt. Es bestehen keine Bedenken, da im Bereich der Klosterstraße ein Abwasser- und ein Regenwasserkanal mit ausreichender Dimensionierung zur Verfügung steht.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
--	--	--	--	---	--